

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Striegistal (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 14. Mai 2011

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl.S.301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2003 (GVBl.S.55, ber. S. 159), des § 63 Absatz 1, 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. 647), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl.S.266, 267) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 hat der Gemeinderat Striegistal am 12.04.2011 folgende 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Striegistal vom 28. Oktober 2008 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger, die Entschädigung für Einsätze und die Zuwendungen zu Dienstjubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Striegistal einschließlich der Ortsfeuerwehren.

§ 2 Anspruchsberechtigte und Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Leiter der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Grundentschädigung in Höhe von **100,00 Euro**. Zusätzlich wird für jede Ortsfeuerwehr ein Zuschlag in Höhe von **5,00 Euro** gewährt.
- (2) Der Stellvertreter des Leiters der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50 von Hundert** der Grundentschädigung des Gemeindefeuerleiters. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindefeuerleiters mehr als 4 Wochen wahr, kann er für den Zeitraum der Vertretung die Entschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindefeuerleiter erhalten. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.
- (3) Die Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 Euro**.
- (4) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe **50 von Hundert** der Ortswehrleiter. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Ortswehrleiters mehr als 4 Wochen wahr, kann er für den Zeitraum der Vertretung die Entschädigung in gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter erhalten. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,00 Euro**.
- (6) Die Bambini-Feuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro**.
- (7) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro**.

- (8) Der Gerätewart der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,00 Euro**.
- (9) Der Kleiderkammerwart der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,00 Euro**.
- (10) Die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,00 Euro**.
- (11) Die Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,00 Euro**.
- (12) Der Schriftführer der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,00 Euro**.
- (13) Mit den Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 11 sind die mit der Funktion verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entsteht ab dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte sein Ehrenamt antritt.
- (2) Angehörige der Gemeindefeuerwehr können auch mehrfachen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 bis 11 dieser Satzung entsprechend Ihrer ausgeübten Funktionen haben.
- (3) Die Überweisung der Aufwandsentschädigung nach § 2 erfolgt einmal jährlich zum Jahresende.

§ 4 Zahlung der Entschädigung für Einsätze der Gemeindefeuerwehr

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung besteht für aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der Teilnahme an Einsätzen.
Die Teilnahme ist mit persönlicher Unterschrift des Angehörigen und mit Unterschrift einer Führungskraft zu bekunden.
Entschädigt werden damit unter anderem die Aufwendungen für:
 - persönliche Reinigung,
 - Reinigung der persönlichen Kleidung,
 - Entschädigung für Fahrzeugeinsatz zum und vom Gerätehaus und
 - Einsatzbereithaltung des Funkmeldeempfängers.
- (2) Die Höhe der Entschädigung beträgt je Einsatz und Kamerad **5,00 €**.
- (3) Die Entschädigung wird in der Regel zeitnah nach jedem Einsatz in bar oder durch Überweisung ausgezahlt.

§ 5 Zuwendungen für langjährige aktive Mitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr

- | | | |
|-----|----------|--------------------|
| (1) | 10 Jahre | 50,00 Euro |
| (2) | 20 Jahre | 100,00 Euro |

- | | | |
|-----|----------|---|
| (3) | 25 Jahre | 125,00 Euro |
| (4) | 30 Jahre | 150,00 Euro |
| (5) | 40 Jahre | 250,00 Euro und Ehrenkreuz Landesfeuerwehrverband |
| (6) | 50 Jahre | 200,00 Euro und Ehrenkreuz Landesfeuerwehrverband |
| (7) | 60 Jahre | Ehrenpräsident in Höhe bis 200,00 Euro und Ehrenkreuz Landesfeuerwehrverband |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Striegistal, den 12.04.2011

Wagner
Bürgermeister